Gemeinde Zell

Reglement Unterstützung von Vereinen und gemeinnützigen Organisationen

vom 22. Oktober 2026

INHALTSVERZEICHNIS

1 EINLEITUNG 3

2 GRUNDLAGE 3

3 VORAUSSETZUNGEN 3

Artikel 1 Sitz 3
Artikel 2 Zweck 3
Artikel 3 Bestandzeit 3
Artikel 4 Antrag 4

4 REGLEMENT UNTERSTÜTZUNG VON ORGANISATIONEN 4

Artikel 5 Pauschalbeiträge 4
Artikel 6 Jubiläen 4
Artikel 7 Beiträge für Anlässe von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung 5
Artikel 8 Jugendförderungsbeiträge 5
Artikel 9 Kommunikation 6
Artikel 10 Unterstützung weiterer Organisationen 6
Artikel 11 Einsprachen 7
Artikel 12 Verstösse 7
Artikel 13 Inkraftsetzung 7

1 EINLEITUNG

Die Vereine und gemeinnützige Organisationen tragen wesentlich zum Gemeinwohl und zur Identität in der Gemeinde bei und bilden eine wertvolle Basis für das sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben. Der Gemeinderat unterstützt die Aktivitäten der Organisationen, welche zu einem positiven Dorfleben und zur Integration beitragen.

Das Reglement betreffend die Unterstützung von Vereinen und gemeinnützigen Organisationen legt einheitliche Kriterien für die Ausrichtung und Bemessung von finanzieller Unterstützung fest und regelt das Verfahren. Die Beiträge aus den öffentlichen Mitteln sind grundsätzlich als Anerkennung und nicht als Honorare zu erachten.

Zur besseren Verständlichkeit wird im Folgenden lediglich der Begriff Organisationen verwendet.

2 GRUNDLAGE

Die Eigeninitiative der Organisationen in der Umsetzung ihres Zweckes ist Voraussetzung für die Unterstützung durch die Gemeinde. Im Rahmen seiner Möglichkeit schafft der Gemeinderat Rahmenbedingungen für ein fortschrittliches, sportliches, kulturelles und gesellschaftliches Leben in der Gemeinde Zell. Ausgeschlossen sind Anlässe oder Aktivitäten, die bereits von der Gemeinde entschädigt werden. Gewinnbringend orientierte Veranstaltungen werden nicht entschädigt.

Die Prüfung der Beiträge fällt in die Kompetenz der dem Gemeinderat unterstellten Gesellschaftskommission. Dem Gemeinderat obliegt weiterhin die Budgetkompetenz und er amtet bei allfälligen Einsprachen als Aufsichts- und Neubeurteilungsinstanz.

Die Unterstützung der Organisationen zeigt sich in folgenden Bereichen:

a) Die Gemeinde Zell stellt gemäss Gebührentarif Artikel 33 den Organisationen nach Möglichkeit die vorhandene Infrastruktur zur Verfügung.
b) Die Gemeinde Zell unterstützt die Tätigkeiten der Organisationen unter Bedingungen finanziell.
c) Die Gemeinde Zell unterstützt Organisationen, welche aktive Jugendarbeit in der Gemeinde Zell anbieten und damit einen Beitrag für eine sinnvolle Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen leisten.
d) Die Kommunikation zu den Organisationen, unter den Organisationen und zwischen Organisationen und der Gesellschaft wird gefördert.

3 VORAUSSETZUNGEN

Artikel 1 Sitz

Die antragstellenden Organisationen haben ihren Sitz in der Gemeinde Zell.

Artikel 2 Zweck

Die Organisationen dienen einem ideellen Zweck. Sie widmen sich gemeinnützigen, künstlerischen, wohltätigen, sportlichen und/oder anderen nicht kommerziellen und nicht politischen Zwecken.

Artikel 3 Bestandzeit

Für die Gewährung finanzieller Unterstützung gemäss den Artikeln 5, 6, 7, 8, und 10 dieses Reglements ist es erforderlich, dass die Organisation seit mindestens zwei Jahren besteht.

Artikel 4 Antrag

Die Unterstützung muss nach den festgelegten Vorgaben durch die Organisationen schriftlich beantragt werden. Verspätete oder unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt. Es liegt in der Verantwortung der Organisationen die Unterstützung zu beantragen.

Die Anträge werden vorzugsweise in digitaler Form unter soziokultur@zell.ch eingereicht. Alternativ ist das Gesuch an die Gemeindeverwaltung Zell, Spiegelacker 5, 8486 Rikon zu richten.

4 REGLEMENT UNTERSTÜTZUNG VON ORGANISATIONEN

Es werden folgende Unterstützungsleistungen an Organisationen, welche die Bedingungen von Artikel 1, 2, 3, 4 erfüllen, ausgerichtet:

Artikel 5 Pauschalbeiträge

Den Organisationen werden nach Anzahl Mitglieder folgende Pauschalbeiträge ausbezahlt.

Aktivmitglieder	Ohne Nutzung Infrastruktur*	Mit Nutzung Infrastruktur* Gemeinde	Mit Nutzung eigener Infrastruktur*
bis 20	CHF 100.00	CHF 100.00	CHF 200.00
21 - 50	CHF 300.00	CHF 300.00	CHF 500.00
ab 51	CHF 500.00	CHF 500.00	CHF 700.00

* Wenn für die Vereinsaktivitäten keine oder nur selten Infrastruktur wie Räumlichkeiten, Mobiliar, Material, technische Geräte o.Ä. benötigt wird.

Die Anträge für die Pauschalbeiträge sind bis jeweils 1. Juni vollständig an die Gemeindeverwaltung einzureichen. Folgende Unterlagen sind beizulegen:

a) Antragsformular (auf der Website www.zell.ch verfügbar)
b) Vereinsstatuten oder Auskunft über Rechtsform, Jahresbudget, Jahresrechnung
c) Mitgliederverzeichnis (mit Name, Vorname, Adresse und Jahrgang) mit Stichtag (max. ein Monat vor Einreichung des Antrags) des Antragsjahres
d) Jahresprogramm/Trainingspläne o.ä. des laufenden Jahres

Artikel 6 Jubiläen

Für Jubiläen können in Verbindung mit einer öffentlich zugänglichen Jubiläumsveranstaltung Beiträge ausgerichtet werden. Erstmals kann zehn Jahre nach Gründung ein Beitrag beantragt werden. In Schritten von zehn Jahren kann diese Beitragszahlung wiederholt werden.

	Ohne Nutzung Infrastruktur Gemeinde / eigene Infrastruktur an Jubiläumsveranstaltung	Mit Nutzung Infrastruktur Gemeinde an Jubiläumsveranstaltung
alle 10 Jahre	CHF 1'000.00	CHF 800.00

Die Anträge für die Jubiläen im Folgejahr sind bis jeweils 1. Juni vollständig an die Gemeindeverwaltung zur ordentlichen Budgetierung einzureichen. Folgende Unterlagen sind beizulegen:

a) Antragsformular (auf der Website www.zell.ch verfügbar)
b) Vereinsstatuten oder Auskunft über Rechtsform, Jahresbudget, Jahresrechnung
c) Mitgliederverzeichnis (mit Name, Vorname, Adresse und Jahrgang) mit Stichtag (max. ein Monat vor Einreichung des Antrags) des Antragsjahres
d) Grobbeschrieb und Budgetaufstellung Jubiläumsveranstaltung

Artikel 7 Beiträge für Anlässe von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung

Die Anträge für die Beiträge von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung im Folgejahr sind bis jeweils 1. Juni vollständig an die Gemeindeverwaltung zur ordentlichen Budgetierung einzureichen. Die individuelle Prüfung erfolgt durch die Gesellschaftskommission. Folgende Unterlagen sind beizulegen:

a) Antragsformular (auf der Website www.zell.ch verfügbar)
b) Vereinsstatuten oder Auskunft über Rechtsform, Jahresbudget, Jahresrechnung
c) Mitgliederverzeichnis (mit Name, Vorname, Adresse und Jahrgang) mit Stichtag (max. ein Monat vor Einreichung des Antrags) des Antragsjahres
d) Grobbeschrieb und Budgetaufstellung zum Anlass von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung.

Artikel 8 Jugendförderungsbeiträge

Zusätzlich zu den Pauschalbeiträgen können Organisationen ihrem Engagement entsprechend Jugendförderungsbeiträge für die geleisteten Lektionen im Vorjahr beantragen.

Beiträge werden für alle Kinder und Jugendlichen ausgerichtet, welche in der Organisation aktiv und zwischen 5 bis 20 Jahre alt sind. Massgebend ist der Jahrgang, welcher im Antragsjahr 5 bzw. 20 wird.

Damit alle Organisationen mit den gleichen Lektionenvorgaben arbeiten, gelten folgende Werte:

a) eine Lektion dauert 45 Minuten
b) Halbtagesanlass (z.B. Wettkampf) inkl. An- und Rückreise: 6 Lektionen
c) Tagesanlass (z.B. Wettkampf) inkl. An- und Rückreise: 14 Lektionen
d) Mehrtägige Anlässe (z.B. Lager) inkl. An- und Rückreise, Anzahl Tage multipliziert mit einem Tagesanlass: (14 Lektionen)
e) Vereinsanlässe (Schlussfeier, Vereinsabend, Unterhaltung) max. 6 Lektionen

Die Summe aller geleisteten Lektionen (als Lektionen gelten sowohl Trainings-/Übungslektionen als auch Wettkämpfe/Auftritte) wird dadurch errechnet, dass für jede Organisation:

a) die Anzahl der Teilnehmenden mit den vermittelten Lektionen multipliziert wird.
b) die Anzahl der Teilnehmenden im Alter von 13 bis 20 Jahren doppelt gezählt wird.

Für die Berechnung der Unterstützung wird die Summe aller geleisteten Lektionen mit dem Lektionenbetrag von **CHF 0.40** multipliziert.

Die Organisationen halten bei sämtlichen Aktivitäten und Anlässen die gesetzlichen Bestimmungen im Bereich Jugendschutz ein und setzen sie durch. Auf jegliche Werbung für Suchtmittel und leistungssteigernde Substanzen wird verzichtet. Weiter tolerieren die Organisationen keinerlei verbale, körperliche oder psychische Gewalt ihrer Mitglieder, auch keinen Rassismus oder jegliche Form der rassistischen Diskriminierung.

Die Organisationen anerkennen die Verantwortung, welche aus der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entsteht. Als Zeichen, dass sie diese Verantwortung ernst nehmen, sind sie Mitglied bei einem entsprechenden Verband oder Verein, welcher sich für die Prävention einsetzt

(z.B. Swiss Olympic oder VERSA) oder stellen die Prävention in anderer geeigneter Form sicher. Die getroffenen Massnahmen werden jährlich auf der Checkliste Prävention deklariert. Es wird nicht erwartet, dass eine Organisation alle Punkte ankreuzen kann. Die Liste dient der Erhebung, welche Massnahmen im vergangenen Jahr umgesetzt wurden.

Nicht ortansässige Organisationen haben grundsätzlich kein Anrecht auf Unterstützung. Ausgenommen sind auswärtige Organisationen mit einem Angebot, welches in der Gemeinde Zell nicht besteht. In diesem Fall erfolgt die Unterstützung explizit für die Anzahl der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen, welche Wohnsitz in der Gemeinde Zell haben. Nach Möglichkeit soll eine Kooperation mit den ortsansässigen Organisationen angestrebt werden. Die individuelle Prüfung erfolgt durch die Gesellschaftskommission.

Die Anträge für die Jugendförderungsbeiträge sind bis jeweils 1. März vollständig einzureichen. Folgende Unterlagen sind beizulegen:

a) Antragsformular (auf der Website www.zell.ch verfügbar)
b) Vereinsstatuten oder Auskunft über Rechtsform, Jahresbudget, Jahresrechnung
c) Liste mit Anzahl der geleisteten Lektionen im Vorjahr
d) Liste mit Name, Vorname, Adresse und Jahrgang der betreuten Kinder und Jugendlichen
e) ausgefüllte Checkliste „Prävention“
f) Bei auswärtigen Organisationen detaillierte Präsenzliste der Kinder und Jugendlichen mit Wohnsitz in der Gemeinde Zell und nach Möglichkeit Kooperationsbereitschaft mit ortsansässigen Organisationen.

Artikel 9 Kommunikation

Auf der Website der Gemeinde Zell führt die Gemeindeverwaltung Zell ein Verzeichnis mit den Kontaktangaben der Organisationen.

Auf die Weitergabe von Personendaten der Bevölkerung an interessierte Organisationen wird aufgrund von § 16 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz verzichtet. Damit die Organisationen in ihren Bemühungen zur Bekanntgabe ihrer Angebote an die Bevölkerung unterstützt werden können ist der Versand von Serienbriefen über die Gemeindeverwaltung an ausgewählte Zielgruppen, unter Mitwirkung der entsprechenden Organisation, möglich.

Alle zwei Jahre lädt die Gemeindeverwaltung Zell die ortsansässigen Organisationen zu einem Treffen ein. Der Anlass bietet die Möglichkeiten, Anliegen zu thematisieren und die Zusammenarbeit zu stärken. Weiter ist das Treffen auch Ausdruck der Wertschätzung. Wenn möglich soll pro Organisation ein Mitglied teilnehmen.

Artikel 10 Unterstützung weiterer Organisationen

Organisationen, die die Bedingungen der Artikel 1 bis 3 nicht vollständig erfüllen, aber dennoch nachweislich einen Beitrag zum Gemeinwohl der Bevölkerung leisten und zur Identität der Gemeinde beitragen, haben jederzeit die Möglichkeit, einen Antrag zu stellen. Voraussetzung ist, dass sie keine kommerziellen Ziele verfolgen. Im Rahmen des Antragsverfahrens können diese Organisationen Pauschalbeiträge gemäss Artikel 5 beantragen. Die individuelle Prüfung erfolgt durch die Gesellschaftskommission.

Die Anträge für eine Unterstützung sind bis jeweils 1. Juni vollständig an die Gemeindeverwaltung einzureichen. Folgende Unterlagen sind beizulegen:

a) Antragsformular (auf der Website www.zell.ch verfügbar)
b) Auskunft über Rechtsform, Jahresbudget, Jahresrechnung
c) Mitgliederverzeichnis (mit Name, Vorname, Adresse und Jahrgang) mit Stichtag (max. ein Monat vor Einreichung des Antrags) des Antragsjahres
d) Jahresprogramm / Trainingspläne o.ä. des laufenden Jahres

Artikel 11 Einsprachen

Einsprachen und Beschwerden sind gemäss der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung nach Zustellung des Entscheids einzureichen.

Artikel 12 Verstösse

Die Angaben haben nach Treu und Glauben zu erfolgen. Wird die Unterstützung unter Angabe falscher Daten oder Fakten beansprucht, so können die entsprechenden Beiträge gekürzt oder gänzlich eingestellt werden. Die Sanktion kann befristet oder dauernd sein. Im Falle eines Missbrauchs bleibt die Rückforderung vorbehalten.

Artikel 13 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2027 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement vom 21. August 2025.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements sind alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Zell, 8486 Rikon, 22. Oktober 2026 (GRB Nr. 2026-237)

GEMEINDERAT ZELL

Regula Ehrismann	Claudia Oswald
Gemeindepräsidentin	Gemeindeschreiberin